



**Landesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Waldorfschulen  
in Baden-Württemberg e.V.**  
im Bund der Freien Waldorfschulen

LAG BW | Libanonstr. 3 | 70184 Stuttgart

An die Freien Waldorfschulen in  
Baden-Württemberg

Landesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Waldorfschulen.  
in Baden-Württemberg e.V.  
Libanonstr. 3  
70184 Stuttgart

Fon +49 (711) 48 12 78  
Fax +49 (711) 48 75 15  
info@waldorf-bw.de  
www.waldorf-bw.de

Eingetragener Verein  
Amtsgericht Stuttgart  
VR Nr.5963

GLS Bank  
IBAN: DE49 4306 0967 0073 0222 15  
BIC: GENODEM1GLS

Stuttgart, 12.11.2020

## **Stellungnahme und Zusammenstellung der häufig gestellten Fragen Stand: 12.11.2020**

### **Stellungnahme des Sprecherkreises**

#### **der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg**

Der Corona-Virus stellt eine ernstzunehmende Herausforderung für unsere Gesundheit und für unser Zusammenleben dar. Die Richtlinien und Verordnungen, die zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen sollen, bestimmen auch Teile unserer Schulbetriebe. Das berührt in stärker werdendem Maß das Klima der Zusammenarbeit in unseren Schulgemeinschaften.

Die Einschätzung der Gefährdung durch die Infektion und die angeordneten Maßnahmen führen in vielen Schulgemeinschaften zu tiefen Gräben und Streitigkeiten, zu schwieriger werdender Kommunikation und zu einem Gegeneinander, das Kräfte bindet, die für die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern gebraucht werden. Immer häufiger erreichen uns Berichte, dass die Auseinandersetzungen in und um die Schulen zu Zerreißproben werden, welche zu weiteren Belastungen führen. „Wir haben eine Riesenchance indem wir pädagogisch arbeiten – und sollten uns nicht in Maskenfragen verkeilen“ Mit dieser Aussage hat ein Delegierter einer unserer Schulen unsere Intentionen auf den Punkt gebracht.

Als Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg ist es nicht unsere Aufgabe, die wissenschaftlichen Analysen und Handlungsempfehlungen zu bewerten und inhaltlich zu Fragen der Infektionen und der daraus resultierenden Gefährdung Stellung zu beziehen. Wir wurden wiederholt einerseits aufgefordert, als Landesverband gegen Corona-Maßnahmen zu klagen – und andererseits gebeten, uns für eine Verschärfung der Beschränkungen einzusetzen!

Wir nehmen mit großer Sorge wahr, und dazu wollen wir Stellung beziehen, dass der Streit über die richtigen Konsequenzen aus der gegenwärtigen Situation zu immer stärkeren Auseinandersetzungen und Spaltungen in den Kollegien und Schulgemeinschaften führt. Mit unseren Handreichungen versuchen wir die Schulen nach Kräften dabei zu unterstützen, in der herausfordernden Verordnungslage den Schulbetrieb für alle



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer und alle Schülerinnen und Schüler sicher und möglichst unbeschädigt durchführen zu können.

Ziel unserer politischen Arbeit ist es, den Schulbetrieb aufrechtzuerhalten. Regelmäßige Gespräche mit den in Politik und Verwaltung Verantwortlichen ermöglichten Erfolge in einer spezifischeren Ausgestaltung der Verordnungen, beispielsweise bei der Revision der Maskenpflicht auf den Schulhöfen, dem Singen und bei Praktikumsfragen.

Wir alle sind täglich mit einer Vielzahl von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, Hypothesen, Vorhersagen und daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen konfrontiert. Zum Teil widersprechen sich die Schlussfolgerungen, die aus den Forschungsergebnissen gezogen werden, erheblich, werden gegensätzliche Ansichten gewonnen und geäußert und unterschiedliche Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Es gehört zum Wesen wissenschaftlicher Forschung, dass sie immer neue Ergebnisse findet, Meinungsstreit über die verschiedenen Methoden und Schlussfolgerungen erträgt und sich im fortschreitenden Erkenntnis- (und Streit-)prozess fortwährend weiterentwickelt.

Wir distanzieren uns von Versuchen, persönliche Meinungen und individuell gewonnene Handlungsvorschläge als allgemeine Haltung der Waldorfschulen oder der Waldorfpädagogik darzustellen. Meinungsverschiedenheiten sind gut und wichtig, wir sollten aber nicht zulassen, dass die Auseinandersetzungen darüber unseren Zusammenhalt und unsere pädagogische Arbeit beeinträchtigen. Wir haben alle gemeinsam die Verantwortung, ein gutes Miteinander in der schwierigen Corona-Zeit, aber auch für die Zeit danach, zu gestalten.



## Die FAQs der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg

Wie gewohnt auch in diesem Schreiben, an dieser Stelle die Erinnerung, dass

- Unsere FAQs keine Handlungsanweisungen sind; sie dienen der Hilfestellungen. Sie sollen den Abwägungsprozess an den Schulen erleichtern. Die jeweilige Umsetzung ist und bleibt Entscheidung der Schule,

Grundlage der FAQs sind:

- CoronaVO für den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 31. August 2020 in der ab dem 22. Oktober 2020 gültigen Fassung
- CoronaVO vom 23. Juni 2020 in der ab dem 02. November gültigen Fassung
- Handreichung zur Maskentragpflicht KM
- Stellungnahmen von Herrn Malcherek und Herrn Hahn

In den Antworten der FAQs beziehen wir uns immer auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften. Diese werden zentral vom Kultusministerium vorgegeben, Zu diesen benötigt jede Schule ein eigenes Hygienekonzept, das diese Regelungen umsetzt.

Oberste Prämisse bleibt:

der Schulbetrieb soll so lange wie es die Infektionszahlen zulassen, zwar unter Pandemiebedingungen, aber in Präsenz durchgeführt werden. Es herrscht große Einigkeit darüber, dass Fernlernunterricht nie eine wahre Alternative sein kann zur Möglichkeit des wahren Kontaktes in Präsenz.

Dafür gilt grundsätzlich:

- sobald eine Person das Schulgelände betritt muss eine MNB getragen werden,
- Es sind möglichst konstante Gruppen zu bilden.
- Alles, was nicht zwingend erforderlich ist, ist abzusagen. Im Moment stehen alle Maßnahmen unter dem dringenden Appell an die Öffentlichkeit zur Einhaltung der bereits bestehenden Maßnahmen. Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen, dass die angeordneten Maßnahmen durch Beachtung Wirkung zeigen können und eine Verschlechterung der Lage abgewendet werden kann.

Sollte es bei Ihnen an der Schule zur (Teil-) Einstellung des Schulbetriebes kommen, bitten wir Sie uns zu informieren, damit wir bei Presseanrufen entsprechend reagieren können. Das gleiche Vorgehen bitten wir Sie bei Vorfällen einzuhalten, welche verschwörungstheoretische Inhalte berühren, die in den Zusammenhang mit der Waldorfschule gebracht werden bzw. den Schulfrieden gefährden.

Kontakt: [info@waldorf-bw.de](mailto:info@waldorf-bw.de)

Telefon: 0711/48 12 78



<b>Schulbetrieb:</b>	
Schulbetrieb	<p>Der Schulbetrieb ist gestattet, sofern dies unter Einhaltung der Grundsätze des Infektionsschutzes, also aller Hygiene- und Abstandsregelungen geschieht. vgl. § 1 CoronaVO Schule</p>
Fernlernunterricht	<p>Wenn Kinder, aus den unterschiedlichsten Gründen nicht an dem Unterricht in Präsenz teilnehmen können (sei es auf Grund von Quarantäneanordnungen oder Befreiungen), sollten diese mit Fernlernunterricht versorgt werden.</p> <p>Wie dieser ausgestaltet ist, liegt im Ermessen der Schule und ist in Abwägung des Einzelfalls unterschiedlich gestaltbar.</p> <p>Es ist zu empfehlen ein schriftliches Konzept zu entwickeln, welches, offenzugänglich, Ihren Umgang mit dem Fernlernunterricht beschreibt. So erhalten Sie Planungssicherheit für alle Beteiligten und wecken keine falschen Erwartungen.</p> <p>Angedacht werden können folgende Szenarien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>→ Fernlernangebot für aus dem Präsenzbetrieb befreite Schülerinnen und Schüler</li><li>→ Fernlernangebot für Schülerinnen und Schüler in Quarantäne</li><li>→ Fernlernunterricht bei Schul- und Teilschulschließungen</li></ul> <p>Gleiches gilt für Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>Für jedes der Szenarien und Klassenstufen kann ein Angebot gestaltet werden. Die Standards über den Fernlernunterricht vom Kultusministerium finden keine Anwendung.</p>
Befreiung der Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht	<p>Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt, können dies der Schule formlos anzeigen und vom Schulbesuch absehen.</p> <p>Sollten Zweifel an der formlosen Befreiung der Elternhäuser vorliegen, können die Schulen in freier Trägerschaft andere Regelungen treffen; ihnen obliegt die eigene Risikoabwägung.</p>
Abstandsregelungen	<p>Der Mindestabstand zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern entfällt.</p> <p>Alle weiteren an der Schule tätigen Personen haben den Abstand untereinander einzuhalten. Vgl. § 1 Abs. 4 CoronaVO Schule</p>



Lüften	Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumlufttechnische Anlage erfolgt.
Hygienekonzept	Jede Schule ist verpflichtet die in der Verordnung aufgeführten Regeln zur Hygiene in einem eigenen, auf die jeweilige Schulsituation bezogenes Hygienekonzept auszuformulieren. Das Konzept und die Hygienehinweise des KM müssen den Elternhäusern, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und dem sonstigen Personal zugänglich gemacht werden bzw. zur Kenntnis zugesandt werden und im gebotenen Fall den Behörden vorgelegt werden können. Vgl. § 1 Abs. 2 CoronaVO Schule sowie Hygienehinweise KM
Gruppenzusammensetzung	Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, ist von klassenübergreifenden Gruppen möglichst abzusehen.  Ist dies, aus schulorganisatorischen Gründen nicht zu gewährleisten, sind die neu gebildeten Gruppen konstant zu halten. Es geht dabei darum die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst gering zu halten um im Falle einer Infektion nicht die ganze Schule, sondern nur die jeweiligen Gruppen schließen zu müssen. Die grundsätzliche Regel berücksichtigend, ist etwa ein Konzept denkbar in dem Klassenstufen (1-4, 5-8, 9-12) als Kohorten geführt werden. Diese Gruppen müssten dann nicht mehr untereinander, sondern nur zu den anderen Kohorten die Abstandsregelungen befolgen. Die Entscheidung über die Bildung vergleichbarer Kohorten obliegt der Schulleitung
Nachmittagsbetreuung	Die Nachmittagsbetreuung findet in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Dabei ist eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung möglichst zu vermeiden.
Mund-Nasen-Bedeckung und Mund-Nasen-Schutz	Die MNB und MNS sind von Schülerinnen und Schülern ab der Klasse 5 und von allen weiteren Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden, verpflichtend zu tragen. Vgl. § 1 Abs. 3 CoronaVO Schule i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1,2,6 und 7 CoronaVO. Ausgenommen von dieser Pflicht ist die Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken); in den Pausenzeiten darf außerhalb der Gebäude die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, solange der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird. Die Maskenpflicht gilt ebenso nicht im fachpraktischen Sportunterricht sowie im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten, hier sind 2 Meter Abstand einzuhalten.



Maskentypen	<p>Es sind alle MNB erlaubt, die MUND und NASE anliegend abdecken.</p> <p>Gesichtsvisiere, auch die Maske „Smile by Ego“, werden in Baden-Württemberg nicht als Alternative zur Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 3 der CoronaVO Baden-Württemberg akzeptiert.</p>
Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht	<p>Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat, können sich von der Maskenpflicht befreien lassen.</p>
Handreichung zur Maskentragepflicht vom Kultusministerium	<p>Die wesentlichen Teile der Handreichung finden auch Anwendung für die Schulen in freier Trägerschaft, und zwar überall dort, wo es um die Maskentragepflicht an Schulen geht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• welche Personengruppe,</li><li>• welche Art von Masken ist zulässig,</li><li>• welche Befreiungsgründe gibt es,</li><li>• wie wird befreit etc.</li></ul> <p>Sie findet lediglich keine Anwendung in dem Punkt: <b>“Was ist zu tun, wenn das Tragen einer Maske „verweigert“ wird?</b> (§ 90 SchG findet keine Anwendung auf Schulen in freier Trägerschaft)</p> <p>Die Schulen in freier Trägerschaft können auf Grund vertraglicher Verhältnisse und der inneren Gestaltungsfreiheit abweichende Regelungen treffen.</p> <p>Wichtig sind die Transparenz und die Verankerung der Regelungen. Ein guter Weg ist es das Hygienekonzept zu einem Bestandteil der Schulordnung zu machen.</p> <p>Beachten Sie hierzu bitte dringend die Schreiben von Herrn Malcherek, insbesondere zur Frage der Haftung.</p>
Masken im Unterricht	<p>Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, gilt auch in den Unterrichtsräumen.</p> <p>Die Pflicht gilt für alle Personen, auch Lehrerinnen und Lehrern während des Unterrichts.</p> <p>Auch die Mensen sind Begegnungsflächen, so dass hier die Maskenpflicht gilt.</p> <p>(siehe: Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen, S.4)</p>
Kritische Marke der Maskenbefreiungen im Schulbetrieb	<p>Wie in der öffentlichen Diskussion ersichtlich, ist die Maskentragepflicht ein umstrittenes Thema.</p> <p>Die steigenden Infektionszahlen sind maßgeblich für die Maskentragepflicht im Unterricht. Mit der Pflicht zum Tragen der Maske im Unterricht haben über die Atteste auch die Anfragen zur Befreiung zugenommen. An manchen Schulen taucht so, durch zu viele von den Schulen ausgesprochenen Befreiungen, die Frage auf, ob die kritische Marke erreicht ist,</p>



	<p>ab der ein normaler Unterricht in gewohnter Klassenstärke nicht mehr zu realisieren ist.</p> <p>Jede Befreiung von der Maskentragepflicht erhöht das potenzielle Infektionsgeschehen an den Schulen. Die Verantwortlichen der Umsetzung der CoronaVO Schule müssen nun, mit der Frage, schützen wir die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler, die in besonderem Masse gefährdet sind, im Präsenzbetrieb ausreichend?</p> <p>Daher empfehlen wir: Etablieren Sie ein Vorgehen, mit dem Sie sicherstellen wie, wann, für welchen Zeitraum und auf welcher Grundlage die Schule eine Befreiung ausspricht. Die Gegebenheiten vor Ort sind maßgeblich. Es obliegt der jeweiligen Schule, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den Schutz gewährleisten zu können. Ist es zum Beispiel notwendig in größere Räume zu gehen, oder müssen die befreiten Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht rollieren, sollten sie befreit werden und mit Fernlernunterricht versorgt werden?</p> <p>Daraus resultiert entwickeln Sie ein Konzept zum Fernlernunterricht. Damit ersichtlich ist, wie der Fernlernunterricht abläuft.</p>
Abstandsregelung bei Maskenbefreiung	<p>Personen, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind, dürfen die Schule dennoch betreten. Schülerinnen und Schüler, die von der Maskenpflicht befreit sind, dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Es gibt auch keine rechtliche Vorgabe in den maßgeblichen Verordnungen, dass stattdessen ein Abstandsgebot zu wahren ist. Gleichwohl gilt eine entsprechende Empfehlung, wie auch in § 1 Absatz 1 der CoronaVO formuliert ist:</p> <p>„Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.“</p> <p>S. 6 Handreichung zur Maskenpflicht KM</p>
Äußerungen zu Tragepausen	<p>Vermehrt werden die Schulen mit dem Thema Tragepausen von der MNB konfrontiert.</p> <p>Hierzu hat sich der VGH Mannheim zum Beispiel in einer Pressemitteilung geäußert. Diese finden Sie hier:</p> <p><a href="https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Medien/Corona-Verordnung+Maskenpflicht+im+Schulunterricht+weiterhin+nicht+zu+beanstanden/?LISTPAGE=1213200">https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Medien/Corona-Verordnung+Maskenpflicht+im+Schulunterricht+weiterhin+nicht+zu+beanstanden/?LISTPAGE=1213200</a></p> <p>In der VO werden bereits Pausen vorgesehen (z.B. für die Nahrungsaufnahme, Trinkpausen und auf den Pausenhöfen.)</p> <p>Sie gilt auch nicht im fachpraktischen Sportunterricht und im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 eingehalten werden.</p> <p>An dieser Stelle können Schulen einen gewissen Spielraum nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• In den Schulpausen könnten zum Beispiel sportliche Aktivitäten angeboten werden, die dann unter</li></ul>





	<p>Sportunterricht subsumiert werden können, mit entsprechenden Angeboten der Lehrkräfte und den jeweiligen Klassen in den abgetrennten Bereichen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Oder Sie verlegen das Singen, was mit 2m Abstand erlaubt ist, in die Pausen.</li><li>• Der Fachbereich Sport und Eurythmie könnten einzelnen Klasse oder Gruppen aus den Klassen abholen und 15 Minuten Sport in einem Unterrichtsraum durchführen.</li><li>• Im Unterricht können Essens- und Trinkpausen eingerichtet werden.</li><li>• Es ist denkbar die Unterrichte zu verkürzen und damit die Pausen zu verlängern</li></ul>
<p>Wie ist das Vorgehen des Gesundheitsamtes bei Auftreten von Corona-Fällen in Schulen?</p>	<p>Sobald ein Fall bei einem Schüler/einer Schülerin oder einem Lehrer/einer Lehrerin bekannt wird, wird wie folgt vorgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• das zuständige Gesundheitsamt ist zu informieren</li><li>• Für den/die Betroffene/n wird eine Isolierung für 10 Tage ausgesprochen.</li><li>• Es werden die Kontaktpersonen im privaten und schulischen Umfeld ermittelt.</li><li>• Bei engen Kontaktpersonen (15 Minuten face-to-face Kontakt) wird durch die Ortspolizeibehörden eine Quarantäne für 14 Tage angeordnet; für nicht enge Kontaktpersonen besteht in der Regel keine Veranlassung, Maßnahmen zum Infektionsschutz zu ergreifen. Wird eine Kontaktperson während der Quarantänezeit symptomatisch, erfolgt eine weitere diagnostische Abklärung. Bei positivem Test auf SARS-CoV-2 erfolgt die Kontaktpersonennachverfolgung wie beschrieben. Dies kann zu weiteren Kontaktpersonennachverfolgungen im schulischen Umfeld führen.</li><li>• Alle Schüler/Schülerinnen und Beschäftigten erhalten nach der Teststrategie des Landes ein Testangebot.</li><li>• Die Testungen erfolgen an den Kindern aber nur nach vorheriger Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.</li></ul> <p>Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es sinnvoll sein kann, bevor ein konkreter Handlungsbedarf an einer Schule entstanden ist, mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Kontakt zu treten. Das erleichtert im Ernstfall die Zusammenarbeit.</p> <p>Dokumentieren Sie genau mit Sitzplätzen, wo welcher Schüler in welchem Unterricht gegessen hat. Und achten Sie auf das sorgsame Führen der Klassenbücher, mit kurzfristigen Abmeldungen, von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften.</p> <p>Das dient dazu, dass die Quarantäne nur diejenigen, die direkt betroffen sind, trifft.</p>





	(Vgl. <a href="https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQ+Corona">https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQ+Corona</a> )
Risikogruppen	<p>Eine Festlegung zur Einstufung einer Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt der potenziell prädisponierten Vorerkrankungen und der Vielzahl der anderen Einflussfaktoren nicht möglich.</p> <p>Nach Auffassung der RKI ist dafür eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer medizinischen Beurteilung erforderlich.</p> <p>Schwangere dürfen nach Einschätzung der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden.</p> <p>Als eigenständige Arbeitgeber unterliegt unseren Schulen hier aber die Gefährdungsbeurteilung. Die Entscheidung über den Einsatz der Lehrerinnen trifft die Schule.</p> <p>Siehe auch: Schreiben von RA Malcherek zum Thema Lehrkräfte aus den Risikogruppen.</p>
Umgang mit Krankheitssymptomen	<p>Für den Fall, dass entweder Fieber ab 38° oder trockener Husten oder eine Störung des Geschmack- oder Geruchssinns akut auftreten, benötigt das Kind einen Arzt/Ärztin und kann erst wieder in die Schule zurückkehren, wenn es mindestens einen Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand ist.</p> <p>Stellt der Arzt/die Ärztin Corona-Symptome fest, entscheidet dieser/diese über die Teilnahme an einem Test. Sollte der Test positiv ausfallen, muss das Kind mindestens 48 Stunden ohne Symptome sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.</p> <p>Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung ist kein negativer Virusnachweis und kein ärztliches Attest notwendig (das beigefügte Formular ist ausreichend)</p> <p>Vgl. § 6 CoronaVO Schule</p>
Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen	Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 1. Februar 2021 untersagt.
Praktika	Möglich sind die zur Erreichung eines Bildungsziels notwendigen Praktika. Dazu zählen das Berufspraktikum, das Landwirtschaftspraktikum und das Sozialpraktikum
Praktikanten an den Schulen	Praktikanten, insbesondere jene von den Lehrerbildungsstätten, sind gestattet.
Eintägige außerschulische Veranstaltungen	<p>Es sind keine eintägigen außerschulischen Veranstaltungen erlaubt.</p> <p>Ausgenommen ist hier explizit, der Unterricht an außerschulischen Lernorten, dieser ist zulässig (unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln).</p>



<p>Musikunterricht und Singen und Spielen von Blasinstrumenten</p>	<p>Der Musikunterricht kann regulär stattfinden. Für das Singen und Spielen von Blasinstrumenten gibt es eigene Hygienevorschriften vom Kultusministerium. Grundsätzlich besteht auch hier kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern. Lehrkräfte und andere Personen, die am Musikunterricht beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Singen und das Spielen von Blasinstrumenten sind ebenfalls wieder möglich. Die Sängerinnen und Sänger und die Bläser sind jedoch verpflichtet einen Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. (Von dem Durchblasen der Instrumente muss abgesehen werden) Zwischen Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird eine durchsichtige Schutzwand empfohlen. Musikunterricht kann in Räumen stattfinden, die möglichst hoch und groß sind, die mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden können oder die über geeignete raumluftechnische Anlagen verfügen. Um die Infektionsketten nachweisen zu können, sind MÖGLICHST konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Der Unterricht sollte, wo immer MÖGLICH, auf die Klasse oder Lerngruppe in diesem Fach beschränkt werden. Die Vorschriften gelten für geschlossene Räume und für Außenbereiche. § 2 Abs. 3 CoronaVO Schule</p>
<p>Sportunterricht</p>	<p>Der Sport- und Schwimmunterricht kann wieder stattfinden. Vorausgesetzt ist, dass die Klasse oder Sportgruppe einen Bereich der Sportstätte zur alleinigen Nutzung hat. Zu anderen Gruppen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden. Alle Trainingsutensilien sind nach dem Gebrauch zu reinigen. § 2 Abs. 4 CoronaVO Schule Für den Sportunterricht gilt einschränkend, dass Kontaktsportarten sowie alle Betätigungen, für die ein unmittelbarer Kontakt erforderlich ist, nicht erlaubt sind. Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.</p>
<p>Eurythmie</p>	<p>Der Eurythmieunterricht kann, analog zum Sportunterricht, stattfinden. Wenn es gelingt, die Abstands- und Hygieneregeln (alleinige Nutzung des Raumes für eine Lerngruppe pro Unterricht, keine Kontaktaktivitäten, Mindestabstand dauerhaft von</p>



	<p>mind. 1,5m) z.B. durch Verkleinern der Lerngruppen zu erreichen, kann wie im Sport auf das Tragen von Masken verzichtet werden.</p> <p>Zu beachten ist der Abstand zur musikalischen Begleitung (siehe auch: Musikunterricht).</p>
Handwerklicher-künstlerischer Unterricht, Gartenbau	<p>Der Handwerklich-künstlerische Unterricht kann wieder stattfinden.</p> <p>Die Werkzeuge sollten den einzelnen Schülern zugewiesen werden und nach Gebrauch gereinigt werden.</p> <p>Kommt es zu erhöhter körperlicher Anstrengung, kann die Maske (vergleichbar dem fachpraktischen Sportunterricht), unter Wahrung eines erweiterten Abstandes abgezogen werden.</p> <p>Gleiches empfehlen wir für den Gartenbauunterricht zu berücksichtigen.</p>
Heileurythmie, Sprachgestaltung	<p>Heileurythmie und Sprachgestaltung können wieder stattfinden.</p> <p>Bitte beachten Sie auch für diese Angebote die Hygienevorschriften, z.B. größere Abstandsregelungen, Lüften von Räumen, Desinfektion von Hilfsmitteln.</p>
Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke	<p>Die Nutzung der Räume und Plätze der Schule für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern das Zusammentreffen von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen diesen Nutzergruppen erfolgen kann.</p> <p>Hierzu siehe: Schreiben von RA Hahn.</p>
Mitglieder-versammlungen	<p>Veranstaltung im Sinne der Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.</p> <p>Die Obergrenze der Teilnehmer liegt derzeit bei 100 Personen, diese sollten (nach den bekannten Vorgaben) ihre personenbezogenen Daten dokumentieren, mit MNB und 1,5 Metern Abstand gesetzt werden.</p>
Schulmensa	<p>Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind in möglichst konstanten Gruppen zulässig.</p> <p>Bitte achten Sie auf mehrmals tägliches Lüften und die Reinigung der Tische vor der Wiederbelegung.</p> <p>Kiosk- sowie Pausenverkauf von zum Verzehr in der Schule bestimmten Speisen und Getränken sind zulässig.</p>
Gesundheitsbescheinigung	<p>Es gilt weiterhin, dass Kinder, die am Präsenzunterricht teilnehmen, in den letzten 14 Tagen nicht in Kontakt zu einer infizierten Person gestanden haben dürfen.</p>



	<p>Die Schulen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Schule sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.</p> <p>Vgl. § 6 Abs. 2 CoronaVO Schule</p>
Lehrkräfteeinsatz	Lehrkräfte können grundsätzlich wieder an mehreren Schulen unterrichten.
Pausen, Bring- und Holzeiten	<p>Um die Hygienehinweise beachten zu können, wird es notwendig sein insbesondere die Hinweise zur Pausengestaltung und zur Wegeführung zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Pausenbereiche sollten getrennt voneinander ausgewiesen werden</li></ul>
Aufsichtspflicht Bring- und Holzeiten	<p>Ein weiterer wichtiger Punkt, um dessen Einschätzung wir vermehrt gefragt werden, stellt die Abholsituation der kleineren Kinder an den Schulen da. Weil die Eltern vielerorts die Schulgelände, während der Unterrichtszeit, nicht mehr betreten dürfen, gehen die Kinder unbeaufsichtigt und bei schlechtem Wetter zu verabredeten Abholplätzen und warten dort auf ihre Eltern. Hier gilt es Lösungen zu finden, die es den Eltern ermöglichen die Kinder in Sicherheit zu wissen. Es besteht derzeit kein offizielles Betretungsverbot für Eltern auf das Schulgelände.</p> <p>Idealerweise haben die Schulen auf dem Schulgelände Bring- und Abholpunkte für die jeweiligen Klassen/Gruppen/Kohorte. Durch die zeitliche Versetzung, die zur Entzerrung der Stoßzeiten angeraten sind, müsste es für den Klassenbereich 1-4 möglich sein, dass die Eltern bei Bedarf die Kinder dort hinbringen und auch abholen. Das zügige Verlassen des Schulgeländes muss an die Elternhäuser kommuniziert werden. Die Aufsichtspflicht seitens der Schule kann aber auf dem Schulgelände besser gewährleistet werden (Versicherungsschutz).</p> <p>Ist es aus organisatorischen Gründen notwendig die Bring- und Abholorte außerhalb des Schulgeländes zuzuweisen, sollte die Aufsichtspflicht insbesondere bei den unteren Klassen auch bei diesen Bring- und Abholorten gewährleistet sein.</p>
<b>Veranstaltungen / Konferenzen:</b>	
Schul-veranstaltungen	Schulveranstaltungen finden nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 2 sowie 9 und 10 CoronaVO statt.
Veranstaltungen des Trägervereins	Die Personenobergrenze von 100 Personen bleibt vorerst bestehen.
Veranstaltungen	<p>Die Durchführung von Elternabenden und Gremienarbeit sind zulässig.</p> <p>Vgl. § 4 CoronaVO Schule i.V.m. §§ 2 Abs. 2 wie 9 und 10 CoronaVO.</p>



	<p>Dafür müssen folgende Vorschriften eingehalten werden</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einhaltung der Hygieneanforderungen § 4 CoronaVO</li><li>2. Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 5 CoronaVO</li><li>3. Erhebung von Daten der Besucher nach § 6 CoronaVO</li><li>4. Zutritt- und Teilnahmeverbote von Verdachtsfällen nach § 7 CoronaVO</li><li>5. Es müssen feste Sitzplätze zugewiesen werden</li><li>6. Es muss ein im Vorhinein festgelegtes Programm geben.</li><li>7. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.</li></ol>
Konferenzen	<p>Konferenzen und Besprechungen können wieder stattfinden, sind jedoch auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Die Hygiene- und Abstandsregelungen müssen eingehalten werden. Wir empfehlen Anwesenheitslisten zu führen.</p>
Elternabende	<p>Elternabende können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen abgehalten werden. Wir empfehlen auch hier Anwesenheitslisten zu führen.</p>
Vorstandssitzungen	<p>Auch Vorstandssitzungen können stattfinden.</p>
Aufnahme-gespräche Quereinsteiger Vorstellungs-gespräche	<p>Können unter den Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt werden. Die Datenerhebung gem. § 6 CoronaVO muss durchgeführt werden.</p>
Externer Einzel- Instrumental-unterricht an den Schulen.	<p>Instrumentalunterricht ist, unter Einhaltung der Hygienevorschriften und außerhalb der regulären Schulzeiten möglich.</p>
Oberuferer Weihnachtsspiele	<p>Leider sehen wir keine Möglichkeit Ihnen mit gutem Gewissen zu einem öffentlichen Weihnachtsspiel zu raten. Der Aufwand und das Risiko in der momentanen Situation ein solches Fest an den Schulen realisieren zu können, scheint uns deutlich zu hoch. Im kleineren internen Rahmen kann es aber unter Umständen möglich gemacht werden. Das Arbeiten der Kumpanei muss dafür unter den bestehenden Hygieneregulungen stattfinden, von dem Sternen-Gang durch den Raum sollte abgesehen werden. Singen ist nur mit sehr großem Abstand möglich. Die VBG veröffentlicht regelmäßig Vorschriften zum Proben und Theaterbetrieb. Vgl. Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche "Bühnen und Studios" im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb</p>
Elternmitarbeit	<p>Sollte es notwendig sein, dass Eltern bspw. für die Einhaltung der Aufsichtspflicht zwingend notwendig sind, kann die</p>



	<p>Schulleitung die Mitwirkung von außerschulischen Personen zulassen (§ 2 Abs. 7 CoronaVO Schule). Hier ist die Aufklärung über die Risiken anzuraten und die Freiwilligkeit muss gegeben sein. Weiter sollte zur Sicherheit eine Gesundheitsbestätigung der außerschulischen Partner vorliegen und das Hygienekonzept unterschrieben werden.</p>
<p>Interne Schulveranstaltungen (z.B. Klassenspiel, Monatsfeier)</p>	<p>Interne Schulveranstaltungen können stattfinden, unter der Voraussetzung, dass der Abstand zwischen den Kohorten eingehalten wird und der Ein- und Auslass der Gruppen getrennt voneinander ermöglicht werden kann. Die Entscheidung trifft nach Risikoabwägung die Schule.</p>